

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	10.08.20	8

- | | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat: | nein |
| ● Seniorenbeirat | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat | nein |

Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

A) SACHVERHALT

Nach § 46 Abs. 5 GO wählt die Stadtvertretung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Es handelt sich im Einzelnen nach der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (§ 4) um folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht, wobei der Losentscheid nur dann zwingend erforderlich ist, wenn die Fraktionen auf den gleichen Vorsitz zugreifen wollen.

Maßgebend für die Berechnung der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers sind damit die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5, - 1,5 – 2,5 usw. ergebenden Höchstzahlen. Nach den Ergebnissen der Gemeindewahl am 03.05.2018 und verschiedenen zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen stehen nunmehr

- der CDU-Fraktion 8 Sitze,
- der SPD-Fraktion und der BfH-Fraktion jeweils 5 Sitze,
- der FDP-Fraktion sowie der Fraktion der B90/Die Grünen, der Fraktion Zukunft 20 und der Fraktion FDP_BisS jeweils 2 Sitze in der Stadtvertretung zu.

Es ergibt sich somit für das Zugriffsverfahren nachfolgende Berechnung:

Berechnung der Höchstzahlen

Teiler	CDU	SPD	BfH	FDP	B90 / Grüne	Zukunft 20	FDP_BisS
0,5	16 ⁽¹⁾	10 ^(2,3)	10 ^(2,3)	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾	4 ⁽⁵⁻⁸⁾
1,5	5,33 ⁽⁴⁾	3,33 ^(9,10)	3,33 ^(9,10)	1,33	1,33	1,33	1,33
2,5	3,20 ⁽¹¹⁾	2 ^(13,14)	2 ^(13,14)	0,80	0,80	0,80	0,80
3,5	2,29 ⁽¹²⁾	1,43	1,43	0,57	0,57	0,57	0,57

Unter Zugrundelegung dieser Berechnung und der Annahme, dass alle Fraktionen am Zugriffsverfahren teilnehmen, keine Einigung erzielt wird und mehrere Fraktionen gegebenenfalls auf die gleichen Ausschussvorsitze reflektieren, ist für den zweiten Zugriff (SPD, BfH) ein Losentscheid erforderlich.

Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich auch bei dieser Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe (Befangenheit) nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber/in (auch einer anderen Fraktion oder eine/-n Einzelvertreter/-in) vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt unentziehbar der berechtigten Fraktion erhalten. Gelingt es trotz mehrfacher Versuche nicht, die Position eines Ausschussvorsitzenden zu besetzen, so wird das Verfahren mit der nächsten Höchstzahl fortgesetzt, wobei der Zugriff auf die nicht besetzte Stelle bestehen bleibt (§ 46 Abs. 5 Satz 6). Für stellvertretenden Vorsitzenden gilt das beschriebene Verfahren entsprechend, wobei es sich um ein gesondertes Wahlverfahren mit erneuter Ermittlung des Zugriffsrechts handelt (siehe Tabelle oben).

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden wurde wie folgt vorgenommen:

Hauptausschuss

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Stadtentwicklungsausschuss

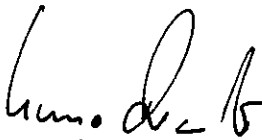
Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

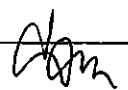
Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	22.10.20
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	